

Uffenheim, den 22.10.2013

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die K.d.ö.R. -Zweckverband GOLLIPP- in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die K.d.ö.R. -Zweckverband GOLLIPP- kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint:

Begründung:

Der ZV GOLLIPP hat keine eigenen TK-Unternehmen, mit TK Kompetenz, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten. Ebenso sind keine im örtlichen Umfeld tätigen Energieversorger mit einem Telekommunikationsleistungsspektrum vorhanden.

Die K.d.ö.R. -Zweckverband GOLLIPP- hat zudem mit Schreiben vom 15.03.13/14.10.13 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Stellungnahme abgegeben: Schreiben vom 17.06.2013 mit Bestätigung vom 18.10.2013 (s. nachstehenden Link).

In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen gemäß Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR bestätigen, dass vorabregulierte Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zur gewünschten Erschließung des Gebietes führen können.

Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die K.d.ö.R. -Zweckverband GOLLIPP- ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Der ZV GOLLIPP hat eine Marktbefragung für einen NGA-Ausbau für das Erschließungsgebiet durchgeführt. Die Abfrage des Telekommunikationsmarktes hat ergeben, dass jetzt und in den nächsten drei Jahren kein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen einen eigenwirtschaftlichen und bedarfsgerechten NGA-Ausbau vornehmen wird.

Somit wird festgestellt, dass in Bezug auf den vorliegenden NGA-Versorgungsbedarf ein Marktversagen vorliegt.

Der Aufbau eines NGA-Netzes erfordert aufgrund der geografischen Gegebenheiten eine umfangreiche Errichtung von Breitbandinfrastruktur. Die hierfür zu tätigen Investitionen bei gleichzeitig geringem Kundenpotential sind für Netzbetreiber unwirtschaftlich und stellen hohe Markteintrittsschranken dar.

Damit ist eine NGA-Versorgung mit weniger wettbewerbsverzerrender Mittel im Erschließungsgebiet nicht gegeben.

Uffenheim, den 22.10.2013